

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII- Anpassung der Richtlinien zu Vollzeitpflege

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	11.05.2023	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurde der Pflegekinderdienst von der Sachgebietsleitung Frau Wilke ausführlich vorgestellt.

Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen haben Anspruch auf Leistungen für die Vollzeitpflege für Sachaufwand sowie Kosten für die Pflege und die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Die Beträge werden regelmäßig geprüft und angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2023 aufgrund der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege.

Um Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen nicht schlechter zu stellen, werden zusätzlich einmalige Beihilfen, Zuschüsse und laufende Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles nach der vorliegenden Richtlinie gezahlt. Die Pflegekinderdienste von Hansestadt und Landkreis Lüneburg arbeiten in engem fachlichen Austausch und legen nun den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen die aktualisierte Richtlinie zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg vor. Letztmalig wurde die Richtlinie in der Sitzung des JHA am 13.02.2020 angepasst.

Zusätzlich zur Anpassung der Richtlinie empfehlen die Pflegekinderdienste der beiden Jugendämter, dass der Tagespflegesatz für Patenschaften für Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen analog des vom Deutschen Vereins empfohlenen Satzes für Kurzzeitpflege an die Patenfamilien gezahlt wird. Bisher wurde ein Tagessatzgeld in Höhe von 35,- € gezahlt. In Anlehnung an den Satz der Kurzzeitpflege sollten künftig 50,- € pro Tag/Nacht gezahlt werden.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder	Erläuterung der Auswirkungen
------	---------------------------------	------------------------------

		negativ (-)	
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Erleichteter Zugang zu Leistungen nach dem SGB VIII, durch einheitliche Abstimmung in Form einer Richtlinie
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags des SGB VIII zum Wohle der Kinder und Jugendlichen
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100€

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 35.000,- €

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja X

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 5200/55060

Produkt / Kostenträger: 363371 Vollzeitpflege

Haushaltsjahr: 2023

e) mögliche Einnahmen: 100 % Refinanzierung durch den Lüneburger Finanzvertrag

Anlagen:

Richtlinien zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem vorgelegten Entwurf der Richtlinie zur Vollzeitpflege zu und unterstützt damit den verwaltungsseitigen Impuls des finanziellen Ausgleichs von Kosten, die den Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien durch die Förderung ihrer Pflegekinder entstehen.

Gleichzeitig wird der Tagespflegesatz für Patenschaften auf 50 € pro Tag/Nacht angepasst.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit



Gegenüberstellung der Richtlinien zur Vollzeitpflege für Hansestadt und Landkreis Lüneburg

	ab 01.05.2020	Entwurf
Erstausstattung:	Materielle Ausstattung der Pflegestelle mit Mobiliar, Spielzeug und Bekleidung für das Pflegekind zu Beginn der Dauerpflege: ➤ 0 bis 5 Jahre bis 1.310,00 € ➤ 6 bis 11 Jahre bis 1.360,00 € ➤ ab 12 Jahre bis 1.410,00 €	Materielle Ausstattung der Pflegestelle mit Mobiliar, Spielzeug und Bekleidung für das Pflegekind mit Aufnahme bei der Pflegeperson: ➤ 0 bis 5 Jahre bis 1.310,00 € ➤ 6 bis 11 Jahre bis 1.360,00 € ➤ ab 12 Jahre bis 1.410,00 €

1. **Beihilfen für Pflegestellen:**

1.1. **Folgende Kosten können auf Antrag übernommen werden:**

	ab 01.05.2020	Entwurf
Einschulung:	für die Einschulung in die Grundschule: 200 € pauschal	für die Einschulung in die Grundschule: 200 € pauschal

<p>Schulbücher und Lernmittel:</p>	<p>Die Schulbuchausleihe ist für Pflegekinder kostenfrei, die unentgeltliche Ausleihe ist in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Volle Übernahme der Kosten für Schulbücher, die nicht ausgeliehen werden können sowie für Arbeits- und Übungshefte nach Vorlage der Bücherliste der Schule.</p> <p>Volle Kostenübernahme eines Taschen- und Grafikrechners sowie eines Laptops nach Vorlage eines Nachweises der Schule über die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieses speziellen Geräts.</p>	<p>Die Schulbuchausleihe ist für Pflegekinder kostenfrei, die unentgeltliche Ausleihe ist in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Volle Übernahme der Kosten für Schulbücher, die nicht ausgeliehen werden können sowie für Arbeits- und Übungshefte nach Vorlage der Bücherliste der Schule.</p> <p>Volle Kostenübernahme eines Taschen-/Grafikrechners sowie weiterer erforderlicher technischer Ausstattung nach Vorlage eines Nachweises der Schule über die Notwendigkeit und Erforderlichkeit dieses speziellen Geräts. Für Laptops/Tablets kann ein pauschaler Zuschuss in Höhe von bis zu 350,00 € gewährt werden. Dazu ist ebenfalls eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Anschaffung des speziellen Gerätes erforderlich.</p> <p>Laptops/Tablets können nicht bezuschusst werden, wenn Leihgeräte für den beabsichtigten Zweck zur Verfügung stehen oder eine vergleichbare Bezuschussung aus Schulmitteln möglich ist. Die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist zu beachten, Zuschüsse Dritter sind selbstverständlich durch die Pflegeeltern zu beantragen.</p>
<p>Fahrten:</p>	<p>Volle Übernahme der Kosten für Klassenfahrten, Konfirmandenfahrten sowie ähnliche vergleichbare Fahrten.</p>	<p>Volle Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, Konfirmandenfahrten sowie ähnliche vergleichbare, verpflichtende Fahrten.</p>
<p>Religiöse Feste wie Konfirmation/Kommunion, Taufe oder andere Feste wie Jugendweihe:</p>	<p>230 € pauschal</p>	<p>230 € pauschal und ist bis zu 6 Monate nach dem Ereignis abrufbar.</p>
<p>Brille:</p>	<p>Zuschuss von bis zu 120 € nach Vorlage der Rechnung und der Verordnung des Augenarztes.</p>	<p>Zuschuss von bis zu 120 € nach Vorlage der Rechnung und der Verordnung des Augenarztes.</p>

Fahrrad:	Zuschuss bis zu 250 €	Zuschuss bis zu 250 €, erneute Antragsstellung nach Bedarf.
Soziale und kulturelle Teilhabe:	Kosten für z.B. Sportverein, Musikunterricht: hälftige Übernahme möglich, jedoch maximal 15 € pro Monat Voraussetzung: Jährlich neue Antragstellung.	Kosten für z.B. Sportverein, Musikunterricht, etc.: Max. zwei Aktivitäten. Bis zu max. 15 € pro Monat pro Aktivität
Krippe:	Übernahme der Gebühren für einen Halbtagsplatz oder einen 2/3-Platz, abzüglich der Verpflegungskosten.	Übernahme der Gebühren für einen Halbtagsplatz oder einen 2/3-Platz, abzüglich der Verpflegungskosten.

1.2. Folgende Kosten können bei weiterem Sonderbedarf auf vorherigen Antrag und mit Stellungnahme des Pflegekinderdienstes übernommen werden:

	ab 01.05.2020	Entwurf
Krippe/ Kindertagesstätte	Übernahme der Gebühren für einen Ganztagsplatz mit Begründung/Hilfeplan, abzüglich der Verpflegungskosten.	Übernahme der Gebühren für einen Ganztagsplatz mit Begründung/Hilfeplan, abzüglich der Verpflegungskosten.
Schulhort/Kinami, Nachmittagsbetreuung	Übernahme der Gebühr im Einzelfall	Übernahme der Gebühr im Einzelfall, abzüglich der Verpflegungskosten.

<p>Nachhilfeunterricht:</p>	<p>Ein Zuschuss für max. drei Stunden/Woche in folgender Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zu 15,00 € pro Stunde für LehrerInnen ➤ bis zu 12,00 € pro Stunde für StudentInnen ➤ bis zu 10,00 € pro Stunde für SchülerInnen 	<p>Ein Zuschuss für max. drei Stunden/Woche befristet bis zum Schuljahresende in folgender Höhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis zu 20,00 € pro Stunde für LehrerInnen ➤ bis zu 15,00 € pro Stunde für StudentInnen ➤ bis zu 12,00 € pro Stunde für SchülerInnen <p>Übernahme der Kosten, wenn die Nachhilfestunden durch Schulbericht/Schulnote oder Pflegeeltern als erforderlich erachtet werden.</p> <p>Lerninstitute werden über den ermittelten Bedarf über eine monatliche Pauschale im Einzelfall nach Rücksprache mit Leitung bezuschusst.</p>
<p>Fahrtkosten:</p>	<p>0,30 € pro Kilometer, einfache Fahrt für vorab beantragte und genehmigte notwendige Fahrten zu Therapien/Ärzten des Pflegekindes oder Umgangskontakten. Die Fahrtkosten werden ab 10 Kilometern, einfache Fahrt übernommen.</p>	<p>0,30 € pro Kilometer, einfache Fahrt für vorab beantragte und genehmigte notwendige Fahrten zu Therapien/Ärzten des Pflegekindes oder Umgangskontakten. Die Fahrtkosten werden ab 10 Kilometern (einfache Fahrt) übernommen und sind vierteljährlich abzurechnen.</p>
<p>Führerschein:</p>	<p>Im begründeten Einzelfall ist eine hälftige Übernahme der Kosten möglich, maximal 1.500,00 €, sofern keine Leistungen gem. SGB II oder SGB III beantragt werden können. Der Führerschein muss im Zeitraum von 2 Jahren nach Antragstellung bestanden werden.</p>	<p>Im begründeten Einzelfall ist eine hälftige Übernahme der Kosten möglich, maximal 1.500,00 €, sofern keine Leistungen gem. SGB II oder SGB III beantragt werden können. Der Führerschein muss im Zeitraum von 2 Jahren nach Antragstellung bestanden werden.</p>
<p>Supervision:</p>	<p>1 Stunde monatlich Supervision befristet für ein Jahr. Die Auswahl der Supervisorin/des Supervisors erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst</p>	<p>1 Stunde monatlich Supervision befristet für ein Jahr. Die Auswahl der Supervisorin/des Supervisors erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst.</p>

Fachberatung:	3 Stunden monatlich Fachberatung	3 Stunden monatlich Fachberatung
Therapeutische Hilfsmittel/Therapien		Im begründeten Einzelfall bei Antragstellung vor Anschaffung/Therapiebeginn und wenn Nachrangigkeit durch mangelnde Kostenübernahme anderer Leistungsträger gegeben ist.
Intensivzuschläge:	im begründeten Einzelfall	Im begründeten Einzelfall
Eintritt ins Berufsleben:	Zuschuss im begründeten Einzelfall	Einmaliger Zuschuss im begründeten Einzelfall bis zu 200,- € für notwendige Aufwendungen
Erstausstattung bei Verselbstständigung:	770 € - Nachweis durch Belege	770 € - Nachweis durch Belege

1.3. Folgende zusätzliche Zahlungen werden ohne Antrag geleistet:

Ferienfahrten: 243 € pauschal pro Jahr (Auszahlung im Juli)

Weihnachtsbeihilfe: 51 € pauschal pro Jahr (Auszahlung im Dezember)

2. Beiträge für Alterssicherung und Unfallversicherung:

2.1. Alterssicherung

Einer Pflegeperson wird die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet, wenn sie nicht in einem rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bzw. in einem versorgungsrechtlichen Dienstverhältnis steht oder anderweitige Leistungen eines Rentenversicherungsträgers bzw. Pensionsleistungen erhält.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das Jugendamt übernimmt hiervon den hälftigen Anteil von derzeit maximal **42,53 € monatlich pro Pflegeperson**. Die Beträge werden an die jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst. Bei mehreren Pflegekindern in einer Pflegefamilie darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

Gefördert werden kann nur eine nachgewiesene und anerkannte Form der Alterssicherung. Als angemessen werden neben einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auch private Altersvorsorgeverträge angesehen wie etwa Lebensversicherungsverträge. Eine kapitalbildende Lebensversicherung stellt jedoch nur dann eine angemessene Alterssicherung dar, wenn ihre Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Von einem Eintritt in den Ruhestand kann grundsätzlich frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgegangen werden. Ebenso werden auch zertifizierte Altersvorsorgeverträge, das heißt vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannte Vorsorgearten, wie zum Beispiel: Banksparrpläne, Aktienfondssparpläne und „Riesterrente“, gefördert.

Die Beiträge zur Alterssicherung werden verteilt auf alle Pflegekinder in der Familie monatlich mit dem Pflegegeld überwiesen. Dies gilt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Mit Beendigung des jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

2.2. Unfallversicherung

Pflegeeltern fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung. Gleichwohl sollen ihnen aber Beiträge zur Unfallversicherung erstattet werden. Die Kosten werden in angemessener Höhe übernommen, wenn entsprechende Beiträge nachgewiesen werden.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Das Jugendamt übernimmt daher zurzeit maximal **13,15 € monatlich pro Pflegeperson**. Die Beträge werden an die jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst.

Der Beitrag bezieht sich bei Paaren auf beide Pflegepersonen, wenn sie entsprechende Pflege- und Erziehungsleistungen erbringen. Die Bewilligung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt einmalig für die Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder.

Die Zahlung des Unfallversicherungsbeitrages wird monatlich verteilt auf alle Pflegekinder in der Familie mit dem Pflegegeld angewiesen. Dies gilt nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Mit Beendigung des jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

2.3. Binnenhaftpflichtversicherung

Für die Binnenhaftpflichtversicherung wird ein maximaler Betrag von **3,14 € pro Pflegekind** übernommen, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Die Zahlung des Betrages erfolgt monatlich zusammen mit dem Pflegegeld für das jeweilige Pflegekind. Mit Beendigung des Pflegeverhältnisses werden die Erstattungen eingestellt.

3. Pflegegeldrückforderung bei vorzeitiger Beendigung der Vollzeitpflege:

Überzahltes Pflegegeld ist grundsätzlich zu erstatten. Bei einer Beendigung des Pflegeverhältnisses bis zum 19. Tag eines Monats erfolgt eine tagegenaue Rückforderung. Ab dem 20. Tag des Monats wird auf die Rückforderung verzichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft. Die Richtlinie vom 01.05.2020 tritt zeitgleich außer Kraft.

Lüneburg,